

BOKU[academy]



- Leistungen der Serviceeinrichtung
- Rahmenbedingungen für Angebote
in der universitären Weiterbildung

Schon gewusst? • • •

Sie wollen Ihre Forschung und Lehre
noch weiter sichtbar und wirksam machen?

- Weiterbildung ist zentraler Teil der 3. Mission der Universitäten und im Universitätsgesetz als eine ihrer Aufgaben definiert
- Das Lehr-Engagement in der Weiterbildung wird gesondert vergütet, mindestens auf Basis KV analog zu Lektoraten in ordentlichen Studien
- **BOKU[academy]** [Tools] for planet shapers •••

Als Serviceeinrichtung des BOKU-Rektorats unterstützen wir Sie dabei, innovative Angebote für Absolvent*innen, Professionist*innen und andere Interessierte aufzusetzen und durchzuführen

was bringt's?

- Steigerung der Sichtbarkeit für Institut und Themen
- Erschließen neuer Zielgruppen und Netzwerke
- Generierung von Einnahmemöglichkeiten
- Erprobungsfelder für innovative Lehrformate oder didaktische Erfahrungen
- Beitrag zur Wissenschaftswirksamkeit im Rahmen der 3. Mission

Benefits für Institute und Lehrende

was ist möglich?

- Lehrgänge mit ECTS-Anrechnungspunkten und Curriculum bzw. Kurse ohne ECTS/Curriculum auf Basis von Konzept und Kalkulation
- Minikurse ... Kompakte Lehrgänge (z.B. als Microcredentials) ... umfangreiche Studiengänge
- Inhalte: forschungsgeleite(r) Wissenstransfer und Kompetenzentwicklung
- Flexible Formatgestaltung: in Präsenz, online, blended/hybrid
- Themenfokus: Kompetenzfelder der BOKU University

Formate & Themen

Der Rahmen?

Die BOKU Richtlinie zur Universitären Weiterbildung sieht für Angebote diese Kategorien vor:

Universitätslehrgänge	mit Curriculum	Abschluss Graduierung Master	90 – 120 ECTS
		Abschluss Graduierung Bachelor	180 ECTS
		Abschluss akademische Bezeichnung	60 – 89 ECTS
Strategischer Fokus der BOKU: Kompaktformate		Abschluss Zertifikat (Microcredential-Formate)	bis 60 ECTS bis 15 ECTS)

Universitätskurse	ohne Curriculum	Abschluss Teilnahmezertifikat	ohne ECTS
--------------------------	-----------------	-------------------------------	-----------

→ short.boku.ac.at/BOKU-Richtlinie-Universitaere-Weiterbildung (BOKU-Login)



Wie geht das?

von der Idee zur Durchführung • • •

Universitätslehrgänge (mit Curriculum und Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten)

- Initiative: Beratung, Vorkonzept, Vorkalkulation → **BOKU [academy]** → **Rektorat** • strategisches OK
 - Ausarbeitung: Curriculum*, Kalkulation* etc. → **BOKU [academy]**
 - Begutachtung, Stellungnahmen, Einrichtung **Senatsgremien** ←
 - Planung, Durchführung, Support **Institute / externe Partner** → **BOKU Services**
-

Universitätskurse (ohne Curriculum/ECTS)

- Initiative: Beratung, Konzept*, Kalkulation* → **BOKU [academy]**
- Genehmigung der Durchführung **Rektorat** ←
- Planung, Durchführung, Support **Institute / externe Partner** → **BOKU Services**

* Templates von BOKUacademy

Wie unterstützen wir Sie?

Die Akademie für Weiterbildung ist Ihre erste und zentrale Ansprechpartnerin für

- Beratung für Initiativen (Klärung der Rahmenbedingungen, Servicierungsoptionen)
- Prozessbegleitung: Vorlage Ihrer Initiativen bei der Unileitung,
Bereitstellung von Vorlagen und Tools für Kalkulation, Konzept, Curricula etc.
- Marketingsupport (Zielgruppenkommunikation online, Mediengestaltung nach CD)
- Administrativer und operativer Support in der Durchführung
→ mehr lesen: short.boku.ac.at/akademie-fuer-weiterbildung-leistungen



Wir freuen uns auf Ihre Ideen

aus Wissen Wirkung machen • • •

- ob konkret oder noch ganz offen,
kontaktieren Sie uns einfach, wir sind für Sie da. Das Team der **BOKU[academy]**
→ weiterbildung@boku.ac.at
→ boku.ac.at/akademie-fuer-weiterbildung



Weiterführende Links – BOKU Richtlinie für Univ. Weiterbildung

vergleichende Übersichten:

[BOKU-Richtlinie-Weiterbildung_AnhangA3.pdf](#)

Anhang A3: Ablaufplan für die Entwicklung, Genehmigung und Änderung von Universitätslehrgängen und -kursen — vergleichende Übersicht für alle Kategorien

Kategorie 1-2: Universitätslehrgänge mit Graduierungsabschluss gemäß § 56 Abs. 7 UG 2002, hochlicher / nicht-wirtschaftlicher Bereich

Kategorie 3: Universitätslehrgänge ohne Graduierung mit Abschlussbezeichnung "Akademischer ...", gemäß § 56 Abs. 7 UG 2002, hochlicher / nicht-wirtschaftlicher Bereich

Kategorie 4: Universitätslehrgänge mit hochschulautonomem Abschlusszertifikat Kompetenzorientierte ECTS-Vergabe < 60 ECTS, hochlicher / nicht-wirtschaftlicher Bereich

Kategorie 5: sonstige hochschulautonome Angebote der universitären Weiterbildung Kompetenzorientierte ECTS-Vergabe > 60 ECTS (Universitätskurse) nicht-hochlicher / wirtschaftlicher Bereich

QR-Code:

[BOKU-Richtlinie-Weiterbildung_AnhangA2.pdf](#)

Anhang A2: Kategorien gemäß Definitionen der BOKU-Richtlinie — vergleichende Übersicht

Format Abschluss	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
ECTS	90 – 120	180	60 – 89	bis 59	—

Zurzeitung hochlicher wirtschaftlich

Curriculum

- Qualitätsichernd gelten für diese Universitätslehrgänge folgende Grundsätze:
- Durch das zuständige Leitungsgremium der Universität wird das jeweilige Curriculum genehmigt und der Lehrgang eingerichtet.
- Die ECTS-Zuteilung zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen muss nachvollziehbar sein (1 ECTS = 25 Stunden Student Workload).
- Eine Höchststudiedauer gemäß § 56 Abs. 7 UG 2002 ist im Curriculum aufzunehmen.

Projektmeitung

Schriftliche Arbeiten

Kompetenzen

Inhaltliche Anforderungen

Zulassungs-voraussetzungen

Abschluss Modalitäten

QR-Code:

[BOKU-Richtlinie-Weiterbildung_AnhangA1.pdf](#)

Anhang A1: Aktuell zulässige Abschlüsse außerordentlicher Studienformate für die universitäre Weiterbildung entsprechend des novellierten Universitätsgesetzes 2002 — vergleichende Übersicht (Stand Nov. 2023)

Format Abschluss	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
ECTS	90 – 120	180	60 – 89	bis 59	—

außerordentliches Bachelorstudium (Festlegung lt. UG 2002, Anwendungsbereich HS-QSG § 26a)

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

- Bachelor of Arts (Continuing Education), BA (CE)
- Bachelor of Science (Continuing Education), BSc (CE)

außerordentliches Masterstudium (Festlegung lt. UG 2002, Anwendungsbereich HS-QSG § 26a)

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Masterstudien hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

- Master of Arts (Continuing Education), MA (CE)
- Master of Science (Continuing Education), MSc (CE)
- Master of Business Administration, MBA
- Master of Laws, LLM

Sonstige Universitätslehrgänge

- Akademische Expertin / Akademischer Experte

mindestens 60 ECTS

Zurzeitung hochschulautonomie Festlegung:

- Zertifikatkurse, Seminare, Kurzprogramme etc.

< 60 ECTS / ohne ECTS

Zulassung: hochschulautonomie Festlegung.

Zulassung: Abgeschlossenes Studium (min. 180 ECTS) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

- Bachelor Professional, BPr

Zulassung: einschlägige berufliche Qualifikation oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Einhaltung nur in Zusammenarbeit mit außerhochschulischer Bildungseinrichtung möglich.

- Executive Master of Business Administration, EMBA

Zulassung: einschlägige berufliche Qualifikation, wenn mit mehreren ausländischen EMBA-Studien vergleichbar.

wesentliche Festlegungen im UG 2002 siehe:

- § 51. Begriffsbestimmungen Abs. 2 Z 20 – 23a
- § 50. Universitätslehrgänge
- § 70. Zulassung zu außerordentlichen Studien Abs. 1
- § 87. Verleihung akademischer Grade Abs. 2
- § 87a. Festlegung akademischer Bezeichnungen für Absolvent*innen von Universitätslehrgängen
- § 143. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

wesentliche Festlegungen im HS

- § 1. Regelgegenstand Abs. 1
- § 18. Qualitätssicherungsverfahren
- § 22. Audit und Zertifizierung
- § 26a. Lehrgänge zur Weiterbildung

QR-Code:

→ Ablauf der Einrichtung von Angeboten

→ Kategorien der Angebote

→ zulässige Abschlüsse für ao. Studienformate gem. UG 2002

→ short.boku.ac.at/BOKU-Richtlinie-Universitaere-Weiterbildung